

Wirtschaftsstrafrecht in Russland – Teil 2

(Fortsetzung des Aufsatzes aus der Ausgabe 3-2014)

von: Dimitri Olejnik, Ostinstitut

2. Untreue (Art. 201 und 160 Abs. 3 StGB RF)

In Art. 201 StGB RF ist der Missbrauch von Befugnissen, über fremdes Vermögen zu verfügen, unter Strafe gestellt worden. Unter Objekt dieser Straftat (d.h. unter dem geschützten Rechtsgut) werden das normale, gesetz- und satzungsmäßige Funktionieren von kommerziellen oder sonstigen nichtstaatlichen Organisationen sowie deren dienstlichen Interessen verstanden. Unter ‚dienstlichen Interessen‘ werden dabei die gesellschaftlichen Verhältnisse verstanden, die die Balance zwischen den gesetzlichen Interessen der Unternehmensinhaber, deren Mitarbeiter, Kunden, Gläubiger und den Interessen der Gesellschaft und des Staates wahren¹.

Die objektive Seite der Straftat (objektiver Tatbestand) ist erfüllt, wenn das Leitungspersonal in kommerziellen oder sonstigen nicht staatlichen Organisationen durch eine Handlung oder Unterlassung im Widerspruch zu den „gesetzlichen Interessen“ der Organisation und zum Zweck der Erzielung von Gewinnen und Vorteilen für sich oder Dritte oder der Herbeiführung eines Schadens bei anderen Personen seine Befugnisse missbraucht. Befugnisse können dem Leistungspersonal durch Gesetz, die Satzung, den Anstellungsvertrag, dienstliche Anweisungen und interne Verwaltungsvorschriften eingeräumt werden. Die gesetzlichen Interessen werden aus der Satzung, den Zielen und dem Gegenstand der Organisation abgeleitet. In der russischen Literatur werden folgende Beispiele für Tathandlungen genannt: der Abschluss von offensichtlich ungünstigen Geschäften oder das Verhindern des Abschlusses eines günstigen Geschäfts, die Ablehnung der für das Funktionieren der Organisation erforderlichen Verhandlungen, die Veruntreuung von Geldmitteln, die Verbreitung von Informationen, die zur Rufschädigung führen oder die Panik von Anlegern oder Aktionären verursachen, der Verzicht auf die Klageerhebung auf Schadensersatz, die Nichtverlängerung der abgelaufenen Vertragsfristen² u.s.w³.

Die notwendige Voraussetzung der Strafbarkeit gemäß Art. 201 StGB RF ist ein „erheblicher Schaden“

¹ Ugolovnoe pravo Rossii. Osobennaja čast', Lehrbuch, 2. Aufl., Hrsg. V.P. Revin, 2010, Kapitel 9 § 2 (Strafrecht Russlands. Besonderer Teil).

² Sollten z.B. in einem Vertrag mit Auslandsbezug die Zahlungs- bzw. Lieferfrist abgelaufen, die entsprechenden Verpflichtungen jedoch noch nicht erfüllt sein, könnten devisenrechtliche Sanktionen gegen das russische Unternehmen durch die zuständige Devisenaufsichtsbehörde erhoben werden. Sieh dazu auch in diesem Aufsatz unter III 4.

³ Praktičeskij kommentarij k Ugolovnomu kodeksu RF, Hrsg. H.D. Alikperov und E.F. Pobegajlo, Moskau 2001, S. 502, (Praktischer Kommentar zum Strafgesetzbuch RF).

für „Rechte und gesetzliche Interessen“ der Bürger, von Organisationen oder für die gesetzlich geschützten Interessen der Gesellschaft oder des Staates. Im Unterschied zu dem deutschen Untreuetatbestand gemäß § 266 deut. StGB ist der Kreis der möglichen Geschädigten nach Art. 201 StGB RF viel weiter. § 266 deut. StGB setzt eine Nachteilzufügung nur bei demjenigen voraus, dessen Vermögensinteressen betreut werden. Beim erheblichen Schaden handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nicht im Gesetz definiert ist. Er kann bei der Verletzung der durch die Verfassung und die allgemeinen Rechtsgrundsätze garantierten Rechte von juristischen und natürlichen Personen vorliegen, wie z. B. Rufschädigung, Störung des Betriebs, die zum Stellenabbau führte, Zufügen großen materiellen Schadens, entgangener Gewinn u.s.w.⁴. Der Schaden kann sowohl materiell als auch immateriell sein.

Die subjektive Seite wird charakterisiert durch das Erfordernis eines direkten Vorsatzes. Das Subjekt der Straftat gemäß Art. 201 StGB RF ist ein spezielles. Die Straftat kann nur von Personen begangen werden, die Leitungsfunktionen in kommerziellen oder sonstigen nicht staatlichen Organisationen ausüben⁵. Als solche Personen gelten gemäß Anmerkung zu Art. 201 StGB RF ein Einzelexekutivorgan (z.B. Geschäftsführer), Mitglieder des Direktorenrats oder eines sonstigen kollegialen Exekutivorgans sowie auch Personen, die ständig, vorübergehend oder durch besondere Vollmacht organisatorisch-verfügende oder verwaltend-wirtschaftliche Funktionen dieser Organisationen ausüben. Organisatorisch-verfügende Funktionen sind z. B. die Leitung des Unternehmens, die Auswahl von Personal, die Bestimmung der Aufgaben von Personal, Entscheidungen über die disziplinarische Verantwortung sowie alle Entscheidungen, die rechtliche Bedeutung und bestimmte Rechtsfolgen haben. Verwaltend-wirtschaftliche Funktionen sind z. B. die Verfügung über Vermögen und/oder Geldmittel der Organisation, Entscheidungen über Gehaltsabrechnungen sowie die Kontrolle darüber⁶. Die Straftat gemäß Art. 201 Abs. 1 StGB RF wird u.a. mit einer Geldstrafe von bis zu 200.000 Rubel (ca. 4.000 Euro) oder mit Freiheitsentzug von bis zu 4 Jahren bestraft.

Nach Ansicht der Literatur ist mit dem Tatbestand des Missbrauchs von Befugnissen dem russischen Gesetzgeber eine sachgemäße Beschränkung des Untreuetatbestandes gelungen⁷.

In Art. 201 Abs. 2 StGB RF ist eine Qualifikation der in Abs. 1 genannten Tat geregelt – der Missbrauch von Befugnissen mit schwerwiegenden Folgen. Dabei handelt es sich wiederum um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Schwerwiegende Folgen können bei Konkurs der Organisation, akuten Arbeitskonflikten, schweren Unfällen, einer Gefahr für die finanzielle Stabilität oder die öffentliche Sicherheit, bei einem materiellen Schaden in großem Umfang u.s.w. angenommen werden⁸. Die Straftat gemäß Art. 201 Abs. 2 StGB wird u.a. mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 1 Million Rubel

⁴ Vgl. Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 19 vom 16.10.2009

⁵ A. Ronzhin, Schädigung der Tochtergesellschaft – Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Schutz, Justitias Welt.

⁶ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 19 vom 16.10.2009.

⁷ Schröder, ZStW 2002, Bd. 114, 215, Das neue russische Wirtschaftsstrafrecht.

⁸ Ugolovnoe pravo. Obščaja i osobennaja časti: Kurs lekcij, Hrsg. V.T. Batyckho, Vorlesung Nr. 27 § 2, (Strafrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil: Vorlesungskurs).

oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren und dem Entzug des Rechts zur Ausübung bestimmter Ämter oder der Ausführung bestimmter Tätigkeiten für die Dauer von bis zu 3 Jahren bestraft.

Von dem Missbrauch der Befugnisse gemäß Art. 201 StGB RF ist der Tatbestand gemäß **Art. 160 Abs. 3 StGB RF** abzugrenzen, der eine Strafbarkeit für die Aneignung oder die Veruntreuung durch die Ausnutzung der dienstlichen Stellung vorsieht. Der Tatbestand ist grundsätzlich mit dem der deutschen veruntreuenden Unterschlagung vergleichbar. Gemäß Art. 160 StGB RF stellen die Aneignung und die Veruntreuung eine Entwendung fremden Vermögens dar, das dem Täter anvertraut wurde. Einer Person wird das Vermögen aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages (z.B. Mietvertrag, Anstellungsvertrag), eines Auftrages des Eigentümers oder im Rahmen ihrer dienstlichen Funktionen anvertraut. Es handelt sich um rechtmäßigen Besitz⁹. Als Subjekt der Straftat gemäß Art. 160 Abs. 3 StGB RF gelten die in Anmerkung des Gesetzgebers zu Art. 201 StGB RF genannten Personen (siehe hier oben) sowie Amtsträger, denen aufgrund ihrer dienstlichen Stellung das Vermögen anvertraut wurde¹⁰.

Was eine Entwendung ist, hat der Gesetzgeber in Abs. 1 der Anmerkung zu Art. 158 StGB RF legal definiert, worauf auch oben bereits eingegangen wurde. Nach Ansicht des Obersten Gerichts¹¹ liegt der Tatbestand nach Art. 201 StGB RF vor, wenn die Handlungen einer Leitungsperson nicht mit dem Entzug von fremdem Vermögen verbunden sind oder wenn das Vermögen nur vorläufig und/oder entgeltlich entzogen wird. So macht sich z. B. der Täter gemäß Art. 201 StGB RF strafbar, falls er materielle Vorteile aus der zweckwidrigen Nutzung fremden Vermögen erlangt. In dem vom Obersten Gericht entschiedenen Fall hatte der Geschäftsführer Räume der Gesellschaft an Dritte vermietet, ohne Mietverträge offiziell abzuschließen, und sich den Mietzins zugeeignet. Nach Ansicht des Gerichts wurde das erlangte Geld dem Geschäftsführer nicht von der Gesellschaft anvertraut. Das Geld war auch nicht das Eigentum der Gesellschaft, so dass keine Entwendung i.S.d. Anmerkung des Gesetzgebers zu Art. 158 StGB RF vorlag¹².

3. Bestechung und Compliance

Die Diskussion um Corporate Compliance als Gesamtplan organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des unternehmerischen Handelns und deren Umsetzung wird in Russland— vergleicht man dies etwa mit Deutschland – sehr verhalten geführt¹³.

Vergleichbar dem deutschen Recht sieht auch das russische Recht keine allgemeine Norm für die Einführung und Unterhaltung einer Compliance-Organisation vor. Der im April 2014 neu gefasste

⁹ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 11.07.1972.

¹⁰ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 51 vom 27.12.2007.

¹¹ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 19 vom 16.10.2009.

¹² Bulletin des Obersten Gerichts der RF Nr. 2 2000, Seite 12.

¹³ Schlotter, Silin: Corporate Compliance im Russlandgeschäft, CCZ 2010, 139.

russische Corporate Governance Kodex bestimmt, dass das höhere Management verantwortlich ist, für die Compliance des unternehmerischen Handelns mit den Gesetzen der Russischen Föderation, der Satzung und internen Richtlinien zu sorgen, und nennt spezifische Maßnahmen, die von einem sorgfältigen Manager zu ergreifen sind, wie z.B. die Einführung und Unterhaltung eines Risiko-Management-Systems. Der Corporate Governance Kodex ist grundsätzlich nicht verbindlich¹⁴.

a) Korruption im geschäftlichen Verkehr

Im StGB RF gibt es Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption im geschäftlichen Verkehr. In Art. 204 ist die Strafbarkeit für die Bestechlichkeit und die Bestechung von Angestellten in der freien Wirtschaft vorgesehen. Die Straftat wird mit einer Höchstfreiheitsstrafe von zwölf Jahren nebst Geldstrafe von bis zum 50-fachen der Bestechungssumme bestraft¹⁵ (vgl. Art. 204 Abs. 4).

Tatbestand: Unter Objekt der Straftat gemäß Art. 204 Absätze 1 bis 4 StGB wird das normale, gesetz- und satzungsmäßige Funktionieren des Führungsapparats in kommerziellen oder sonstigen nichtstaatlichen Organisationen verstanden¹⁶.

Die objektive Seite der Straftat gemäß Art. 204 Abs. 1 StGB RF besteht aus der rechtswidrigen Zuwendung von Geld, Wertpapieren, anderem Vermögen, geldwerten Dienstleistungen oder der Zuweisung anderer vermögenswerter Rechte an eine Person, die Leitungsfunktionen in einer kommerziellen oder einer sonstigen nichtstaatlichen Organisation ausübt. Die Bestechung muss zum Zwecke der Vornahme einer Handlung oder einer Unterlassung im Interesse des Gebenden im Zusammenhang mit der dienstlichen Stellung des Nehmenden erfolgen¹⁷. Wer Leitungsfunktionen ausübt, definiert die Anmerkung des Gesetzgebers zu Art. 201 StGB RF (siehe oben unter III 2).

Nach den Erläuterungen des Plenums des Obersten Gerichts der RF zum Korruptionsrecht¹⁸ sind mit geldwerten Dienstleistungen und den Zuweisungen anderer vermögenswerter Rechte auch Vorteile wie z. B. zinslose oder zinsreduzierte Darlehen, Schuldenabschreibungen oder Eigentumsrechte, Urheberrechte jeweils ohne die Übertragung des Vermögens selbst erfasst. Gleiches gilt für *kickbacks*¹⁹.

Die subjektive Seite der Straftat gemäß Art. 204 Abs. 1 StGB RF erfordert einen direkten Vorsatz.

¹⁴ Schlotter, Silin: Corporate Compliance im Russlandgeschäft, CCZ 2010, 139.

¹⁵ Schlotter, Silin: Corporate Compliance im Russlandgeschäft, CCZ 2010, 139.

¹⁶ Uголовное право. Обščaja i osobennaja časti: Kurs lekcij, Hrsg. V.T. Batychko, Vorlesung Nr. 27 § 5, (Strafrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil: Vorlesungskurs).

¹⁷ Dann/Birke, Das russische Korruptionsrecht und seine Internationalisierung: Ein Überblick, WiJ 02-2012.

¹⁸ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 24 vom 9.07.2013.

¹⁹ Huber/Skoupil: Erläuterungen des Obersten Gerichts der Russischen Föderation zum Korruptionsstrafrecht, WiRO 2014, 111.

Subjekt dieser Straftat kann jede Person sein²⁰. Die Straftat gemäß Art. 204 Abs. 1 wird mit einer Geldstrafe in Höhe des 10- bis 50-fachen der Bestechungssumme oder mit einer Freiheitsbeschränkung von bis zu zwei Jahren oder mit Besserungsarbeiten bis zu 3 Jahren oder Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren bestraft.

In Art. 204 Abs. 2 StGB RF ist Qualifikation der in Abs. 1 genannten Tat geregelt – die Bestechung mit mehreren gemeinschaftlich oder zum Zwecke der Vornahme einer rechtswidrigen Handlung bzw. zum Zwecke der Unterlassung einer Handlung.

Strafbefreiung: Unter bestimmten Umständen können Schmiergeldzahlungen strafbefreit sein. Die Tatbestandmäßigkeit entsprechender Handlungen bleibt jedoch bestehen. Gemäß der Anmerkung des Gesetzgebers zu Art. 204 StGB RF ist von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit, wer im Falle der Absätze 1 oder 2 dieses Artikels (also nur Bestechungsgeldgeber) aktiv zur Aufdeckung und (oder) der Aufklärung der Straftat beiträgt und entweder „erpresst“ wurde oder die Bestechung der für die Verfolgung zuständigen Behörde freiwillig anzeigt.

Unter „Erpressung“ fallen nicht nur Drohungen einer Leitungsperson einer kommerziellen Organisation, das Unternehmen (oder die natürliche Person) in seinen gesetzlichen Rechten zu beschneiden, für den Fall, dass kein Bestechungsgeld gezahlt wird. Vielmehr soll auch das absichtliche Schaffen von solchen Bedingungen erfasst werden, die das Unternehmen (oder eine Person) zwingen eine Bestechung zu zahlen, um keine Einbußen im Hinblick auf seine gesetzlichen Rechte erleiden zu müssen. Vielmehr können diese auch aus den Begleitumständen abgeleitet werden²¹. So können zum Beispiel unangemessene Verzögerungen im Rahmen einer Abfertigung verderblicher Waren eine strafbefreiende Lage auslösen²².

Das Oberste Gericht stellt ferner klar, dass derjenige, der sich erfolgreich auf die beschriebene „Erpressung“ berufen kann, nicht auch als Opfer einer Erpressung im technischen Sinne, im Sinne einer Straftat, anzusehen ist. Deshalb besteht grundsätzlich auch kein Recht zur Rückforderung geleisteter Zahlungen²³. Das Bestechungsgeld ist jedoch dem Zuwendenden dann zurückzuzahlen, wenn er in Notstand gemäß Art. 39 oder unter psychischer Nötigung gemäß Art. 40 Abs. 2 StGB RF gehandelt hat. In diesen Fällen liegt kein Tatbestand der Bestechung. Ferner ist der Tatbestand der Bestechung nicht erfüllt, falls der Zuwendende, von dem die Zahlung des Bestechungsgeldes

²⁰ Ugolovnoe pravo. Obščaja i osobennaja časti: Kurs lekcij, Hrsg. V.T. Batychko, Vorlesung Nr. 27 Abschnitt 5, (Strafrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil: Vorlesungskurs).

²¹ Vgl. Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 24 vom 9.07.2013.

²² Huber/Skoupil: Erläuterungen des Obersten Gerichts der Russischen Föderation zum Korruptionsstrafrecht, WiRO 2014, 111.

²³ Huber/Skoupil: Erläuterungen des Obersten Gerichts der Russischen Föderation zum Korruptionsstrafrecht, WiRO 2014, 111.

gefordert wird, noch vor der Übergabe des Geldes freiwillig der Ermittlungsbehörde den Sachverhalt mitteilt und die Übergabe unter Kontrolle dieser Behörde zum Zwecke der Festnahme des „Bestechungserpressers“ auf frischer Tat erfolgt. Die geleistete Zahlung ist auch hier dem Zuwendenden zurückzuzahlen²⁴.

Art. 204 Abs. 3 StGB RF enthält das Gegenstück zu Absatz 1 und sanktioniert die rechtswidrige Annahme von Vorteilen durch eine Person, die Leitungsfunktionen ausübt (Bestechlichkeit). Auch hier definiert die Anmerkung des Gesetzgebers zu Art. 201 StGB RF, wer eine Leitungsfunktion ausübt. Im Gegensatz zu § 299 deut.StGB wird in Art. 204 Abs.3 StGB RF als Subjekt der Straftat nur das Leitungspersonal von Geschäftsbetrieben erfasst²⁵. Die subjektive Seite der Straftat wird durch direkten Vorsatz charakterisiert. Die Straftat gemäß Art. 204 Abs. 3 wird u.a. mit einer Geldstrafe in Höhe des 50- bis 70-fachen der Bestechungssumme und dem Entzug des Rechts zur Ausübung bestimmter Ämter oder mit Freiheitsentzug bis zu 7 Jahren bestraft.

In **Art. 204 Abs. 4 StGB RF** ist die Qualifikation der in Art. 204 Abs. 3 genannten Straftat geregelt – die Bestechlichkeit, die von mehreren gemeinschaftlich oder zum Zwecke der Vornahme einer rechtswidrigen Handlung bzw. zum Zwecke der Unterlassung einer Handlung oder mittels „Erpressung“ begangen wird. Eine (wie für Bestechungsgeldgeber) Befreiung für Leitungspersonen, die sich rechtswidrig Vorteile angenommen haben, ist nicht im Gesetz vorgesehen.

b) Bestechung von Amtspersonen

Die Bestechung von Amtspersonen ist in **Art. 291 StGB RF** strafrechtlich sanktioniert. Unter Objekt dieser Straftat werden gesellschaftliche Verhältnisse verstanden, die das normale Funktionieren der staatlichen Organe gewährleisten²⁶. Die objektive Seite ist im Wesentlichen gleich mit der Bestechung gemäß Art. 204 Abs. 1 und 2 StGB RF aufgebaut. Vorteile werden hier aber nicht den Leitungspersonen in der freien Wirtschaft, sondern russischen oder ausländischen Amtsträgern sowie Amtsträgern internationaler öffentlicher Organisationen gewährt.

Die Ausführungen des oben genannten Plenums des Obersten Gerichts zum Korruptionsrecht betreffen auch die Straftat gemäß Art. 291 StGB RF, insbesondere die Definition des Zuwendungsgegenstandes, den Begriff der „Erpressung“ durch den Amtsträger sowie die Erlangung der Straffreiheit auf Seiten des Zuwendenden. Die Anmerkung des Gesetzgebers zu Art. 291 StGB RF ist gleich der zu Art. 204 StGB RF formuliert, wonach die Strafbefreiung die umfassende Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden im Entdeckungsfall sowie entweder eine Selbstanzeige oder die „Erpressung“ durch den Amtsträger voraussetzt. Zu dem Zuwendungsgegenstand gibt es allerdings

²⁴ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 24 vom 9.07.2013.

²⁵ Schröder, ZStW 2002, Bd. 114, 215, Das neue russische Wirtschaftsstrafrecht.

²⁶ Ugolovnoe pravo Rossii. Osobennaja čast', Lehrbuch, 2. Aufl., Hrsg. V.P. Revin, 2010, Kapitel 16 Abs. 3 (Strafrecht Russlands. Besonderer Teil).

einige Ergänzungen. In Bezug auf Art. 291 StGB RF sieht das Oberste Gericht Zahlungen bzw. andere Zuwendungen an Dritte nicht als Bestechungen an, sofern sie letztendlich nicht zum Erhalt durch einen Amtsträger bestimmt sind. Dies gilt selbst dann, wenn die Zuwendung im Austausch für die Vornahme einer Handlung oder Unterlassung und auf Geheiß des Amtsträgers hin erfolgt. Das bedeutet, dass insbesondere Unterstützungszahlungen im Sinne eines Sponsorings an Dritte, solange nicht erfasst werden, wie der Amtsträger (oder durch ihn vertretene Personen) nicht persönlich davon profitieren. Dies gilt jedenfalls für Zahlungen an Unternehmen bei denen der Amtsträger nicht arbeitet. Unter Umständen könnte sich in diesem Fall der Amtsträger wegen Missbrauchs von amtlichen Befugnissen strafbar machen²⁷.

Die subjektive Seite der Bestechung gem. Art. 291 StGB RF setzt einen direkten Vorsatz voraus. Das Subjekt dieser Straftat kann jede Person sein²⁸.

Qualifikationen der Straftat gemäß Art. 291 Abs. 1 StGB RF werden in demselben Artikel in Abs. 2 (Bestechung in erheblichem Umfang, d.h. bei einem Betrag von über 25.000 Rubel), in Abs. 3 (Bestechung zum Zwecke der Vornahme einer rechtswidrigen Handlung bzw. zum Zwecke der Unterlassung einer Handlung), in Abs. 4 (Bestechung, die von mehreren gemeinschaftlich oder in großem Umfang begangen, d.h. bei einem Betrag von über 150.000 Rubel) und in Abs. 5 (Bestechung in besonders großem Umfang, d.h. bei einem Betrag von über 1 Million Rubel) geregelt. Das Grunddelikt wird u.a. mit einer Geldstrafe in Höhe des 15- bis zu 30-fachen der Bestechungssumme oder mit Freiheitsentzug bis zu 2 Jahren bestraft. Die Höchststrafe der Straftat gemäß Art. 291 Abs. 5 StGB RF liegt bei zwölf Jahren Freiheitsentzug und Geldstrafe in Höhe des 70-fachen des Bestechungslohns.

c) Verantwortlichkeit von juristischen Personen

Im russischen Gesetzbuch über die Ordnungswidrigkeiten²⁹ ist ferner die Verantwortlichkeit von juristischen Personen vorgesehen. Geahndet wird gemäß Art. 19.28 des Gesetzes die namens und im Interesse einer juristischen Person vorgenommene rechtswidrige Übergabe, der Vorschlag oder das Versprechen von Geld und anderen vermögenswerten Gegenständen an die in Art. 204 und 291 StGB RF genannten Personen für die Vornahme einer Handlung bzw. für die Unterlassung einer Handlung im Zusammenhang mit der dienstlichen Stellung der bestochenen Person³⁰. Gegen diese juristische Person wird eine Geldbuße in Höhe des 3-fachen der Bestechungssumme, jedoch mindestens 1 Million Rubel (umgerechnet ca. 20.000 Euro) erhoben. Bei einer Bestechung in großem

²⁷ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 24 vom 9.07.2013.

²⁸ Ugolovnoe pravo Rossii. Osobennaja čast', Lehrbuch, 2. Aufl., Hrsg. V.P. Revin, 2010, Kapitel 16 Abs. 3 (Strafrecht Russlands. Besonderer Teil).

²⁹ Gesetzbuch der Russischen Föderation über die Ordnungswidrigkeiten vom 30.12.2001, N 196-FZ, Sobr.Zak. RF vom 7.01.2002, Nr. 1 (Teil 1), Pos. 1.

³⁰ Dann/Birke, Das russische Korruptionsrecht und seine Internationalisierung: Ein Überblick, WiJ 02-2012.

Umfang, d.h. bei einem Betrag von über 1 Million Rubel, beträgt die Geldbuße das 30-fache der Bestechungssumme, jedoch mindestens 20 Millionen Rubel. Bei einer Bestechung in besonders großem Umfang, d.h. bei einem Betrag von über 20 Millionen Rubel, beträgt die Geldbuße das 100-fache der Bestechungssumme, jedoch mindestens 100 Millionen Rubel.

4. Die Umgehung der Verpflichtung, ausländische und russische Zahlungsmittel aus dem Ausland zurückzuführen (Art. 193 StGB RF)

Die Devisenkontrolle ist in Russland ein etabliertes Instrument der Geldpolitik. Sie äußert sich in der umfassenden staatlichen Kontrolle und Regelung des Verfahrens und der Zulässigkeit einer jeden Devisenoperation, also insb. des Erwerbs, des Verkaufs und der Ein- und Ausfuhr ausländischer Währungen³¹. Das Gesetz „Über die Devisenregulierung und die Devisenkontrolle“ vom 10.12.2003³² legt die Verpflichtungen im Devisengeschäft fest, insbesondere die Verpflichtung für Deviseninländer im Rahmen einer außenwirtschaftlichen Tätigkeit ausländische und russische Zahlungsmittel aus dem Ausland auf ihr Konto bei einer bevollmächtigten russischen Bank zurückzuführen (Art. 19 des Gesetzes). Deviseninländer sind nach diesem Gesetz russische natürliche Personen, ausländische natürliche Personen mit Niederlassungserlaubnis sowie russische juristische Personen und ihre Filialen und Repräsentanzen im Ausland (Art. 1 Abs. 6 des Gesetzes).

Zum Zwecke der Kapitalflucht werden z.B. oft fiktive Importgeschäfte durchgeführt. Das Geld wird ins Ausland überwiesen und dort deponiert, Waren und Dienstleistungen aus verschiedenen Gründen aber nicht bzw. in einem geringeren Umfang nach Russland geliefert³³. Die Umgehung der Verpflichtung zur Rückführung von Zahlungsmitteln aus dem Ausland in großem Umfang, d.h. bei einem Betrag in Höhe von über 6 Millionen Rubel (umgerechnet ca. 150.000 Euro) stellt Art. 193 Abs. 1 StGB RF unter eine Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Gemäß Art. 193 Abs. 2 StGB RF wird die Nichtrückführung eines Betrages von über 30 Millionen Rubel (umgerechnet ca. 600.000 Euro) bzw. Begehung der im Absatz 1 genannten Tat von mehreren gemeinschaftlich oder mittels gefälschten Urkunden oder mittels Scheinunternehmen mit einer Höchststrafe von bis zu 5 Jahren Freiheitsentzug bestraft. Die objektive Seite der Straftat ist erfüllt, wenn gegen die Verpflichtung gemäß Art. 19 des Gesetzes „Über die Devisenregulierung“ in großem Umfang verstoßen wird, d.h. die Rückführung von Zahlungsmitteln im Wert von über 6 Millionen Rubel nicht innerhalb der im außenwirtschaftlichen Liefer- bzw. Dienstleistungsvertrag festgesetzten Frist erfolgt. Dieser Betrag kann sich aus der Summe mehrerer innerhalb eines Jahres erfolgter Verträge ergeben. Strafbar sind Deviseninländer, bei juristischen Personen haften der Leiter sowie die weiteren zuständigen

³¹ Masannek: Kapitalflucht aus der Russischen Föderation, WiRO 2001, 137.

³² Föderales Gesetz vom 10.12.2003 N. 173-FZ „Über die Devisenregulierung und die Devisenkontrolle“, Sobr.Zak. RF 15.12.2003, Nr. 50, Pos. 4859.

³³ Masannek: Kapitalflucht aus der Russischen Föderation, WiRO 2001, 137.

Personen³⁴. Die subjektive Seite der Straftat erfordert einen direkten Vorsatz.

Von der Verfolgung dieser Straftat wird gemäß Art. 76.1 StGB RF abgesehen, wenn der Täter den Schaden ersetzt und das 5-fache des Schadensbetrages an die Staatskasse zahlt.

5. Ungesetzliches Unternehmertum (Art. 171 und 173.1 StGB RF)

Es wird ferner die Rechtmäßigkeit bzw. die Gesetzlichkeit der wirtschaftlichen Betätigung geschützt. Die wirtschaftliche Betätigung ist rechtmäßig, wenn sie dem rechtlichen Rahmen der Gesetze der Russischen Föderation nicht zuwiderläuft, was auch die ordnungsgemäße Registrierung mit einschließt³⁵. In **Art. 171 StGB RF** ist daher ungesetzliches Unternehmertum unter Strafe gestellt, d.h. die Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit ohne Registrierung bzw. ohne Lizenz, wenn eine Lizenz erforderlich ist, falls durch die Tat Schaden in großem Umfang zugefügt bzw. Gewinn in großem Umfang erzielt wurde. Ein ‚großer Umfang‘ liegt bei einem Betrag von über 1,5 Millionen Rubel vor. Die Tat gemäß Art. 171 Abs. 1 StGB RF verlangt einen direkten Vorsatz. Freiheitsstrafe für diese Tat ist nicht vorgesehen. Von der Verfolgung dieser Tat wird unter den in Art. 76.1 StGB RF genannten Voraussetzungen (siehe oben unter III 4) abgesehen. Mit der Höchststrafe von bis zu 5 Jahren wird gemäß Art. 171 Abs. 2 StGB RF ungesetzliches Unternehmertum bestraft, falls dadurch Gewinn in besonders großem Umfang, d.h. bei einem Betrag von über 6 Millionen Rubel, erzielt wurde. Die Regelung des Art. 76.1 StGB RF ist auf diese Tat nicht anzuwenden.

In **Art. 173.1 StGB RF** wird außerdem die Gründung einer juristischen Person durch einen Strohmann unter Strafe gestellt. Ein Strohmann ist gemäß Anmerkung des Gesetzgebers zu Art. 173.1 StGB RF eine Person - Gründer oder Gesellschafter einer juristischen Person - die zum Zwecke der Gründung dieser juristischen Person in die Irre geführt wurde. Häufig wissen die Strohleute nichts über die Gründung eines Unternehmens mit ihrer Beteiligung. Es werden z. B. gestohlene bzw. Pässe von Verstorbenen genutzt. Es handelt sich vor allem um so genannte „eintägige Scheinunternehmen“, die z.B. zur Steuerhinterziehung oder Entwendung von staatlichen Geldmitteln gegründet werden. Die Tat wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bestraft.

6. Wettbewerbsbeschränkungen (Art. 178 und 179 StGB RF)

In **Art. 178 StGB RF** ist die Strafbarkeit wegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelt. Die objektive Seite umfasst Nichtzulassung, Behinderung oder Ausschaltung von Konkurrenz durch Abschluss einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung zwischen unternehmerischen Konkurrenten (Kartell)

³⁴ Obzor zakonodatel'stva. Rossija, Nr. 10 (81), Juli 2013 (Gesetzgebungsrundschau. Russland)
http://www.pwc.ru/ru_RU/ru/legal-services/news/assets/flash_report_currency_control_rus.pdf.

³⁵ Melnikov, Das russische Wirtschaftsstrafrecht, S. 261.

oder durch wiederholten Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, der durch die Festsetzung und (oder) Aufrechterhaltung eines monopolistisch hohen bzw. niedrigen Warenpreises oder durch die ungerechtfertigte Verweigerung bzw. Umgehung des Abschlusses eines Vertrages oder durch die Behinderung des Marktzugangs zum Ausdruck kommt.

Gemäß Art. 5 des Gesetzes „Über den Schutz von Konkurrenz“³⁶ gilt als marktbeherrschend die Stellung eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen auf dem Markt einer bestimmten Ware, die diesem Unternehmen oder dieser Gruppe die Möglichkeit gibt, entscheidenden Einfluss auf die allgemeinen Bedingungen des Warenverkehrs auf dem entsprechenden Warenmarkt auszuüben, und (oder) von dem Markt die anderen Unternehmen zu entfernen oder diesen den Marktzugang zu erschweren. Die Stellung eines Unternehmens wird grundsätzlich als marktbeherrschend anerkannt, wenn sein Anteil auf dem Markt einer bestimmten Ware 50 % übersteigt.

Die Straftat setzt einen Schaden bzw. einen Gewinn in großem Umfang voraus. Ein ‚großer Umfang‘ ist bei einem Betrag von über 1 bzw. 5 Millionen Rubel gegeben. Die subjektive Seite erfordert direkten Vorsatz. Die Höchststrafe für diese Tat liegt bei einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren. Bei einem Schaden bzw. einem Gewinn in besonders großem Umfang, d.h. bei einem Betrag von über 3 bzw. 25 Millionen Rubel, liegt die Höchststrafe bei einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Jahren.

Das durch Art. 421 Zivilgesetzbuch Russlands garantierte Recht zum freien Abschluss eines Rechtsgeschäfts schützt der Straftatbestand gemäß **Art. 179 StGB RF**³⁷. Die objektive Seite umfasst Nötigung durch Drohung bzw. durch Gewalt zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder zum Verzicht auf seinen Abschluss, falls die Voraussetzungen einer Erpressung nicht vorliegen. Die subjektive Seite setzt direkten Vorsatz voraus. Dieser Straftatbestand ist folgerichtig, da das russische Recht einen allgemeinen Nötigungstatbestand wie das deutsche Recht (§ 240 deut. StGB) nicht kennt³⁸.

IV. Einfluss der Rechtsprechung auf das Strafrecht

Die gerichtliche Aufsicht über die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte übt das Oberste Gericht der RF aus, das höchste Gericht in strafrechtlichen, zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Fällen. Gemäß Art. 126 der Verfassung der Russischen Föderation gibt das Oberste Gericht u.a. Erläuterungen zu Fragen der gerichtlichen Praxis. Die Erläuterungen sind vor allem als Auslegungsmaterial für die ordentlichen Gerichte bestimmt und sollen eine einheitliche Rechtsprechung gewährleisten. Sie betreffen keine bestimmten Fälle und stellen eine Art von

³⁶ Föderales Gesetz vom 26.07.2006 Nr. 135-FZ „Über die Schutz von Konkurrenz“, Sobr. Zak. RF 31.07.2006, Nr. 31 (Teil 1), Pos. 3434.

³⁷ Melnikov, Das russische Wirtschaftsstrafrecht, Seite 267.

³⁸ Schröder, ZStW 2002, Bd. 114, 215, Das neue russische Wirtschaftsstrafrecht.

Kommentaren zum Strafgesetzbuch dar. Sie sind zwar keine verbindlichen Richtlinien, weil dies mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter nicht verbunden wäre. Die Erläuterungen spielen jedoch eine praktische Rolle über die einfache Auslegungshilfe hinaus. Wie Entscheidungen des Obersten Gerichts in bestimmten Fällen werden solche Erläuterungen von den Gerichten der unteren Instanzen als Anweisungen wahrgenommen. Denn das Oberste Gericht ist die letzte Instanz, die über Berufungen und Revisionen entscheidet. Es ist daher durchaus in der Lage seine Ansichten zu den Fragen der Rechtsauslegung zu erzwingen.

V. Fazit

Eine der primären Aufgaben des Wirtschaftsstrafrechts in Russland ist der Schutz der gesellschaftlichen Verhältnisse im Bereich der unternehmerischen Betätigung, was allerdings noch nicht ausreichend effektiv ist. Das Problem der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmern war und bleibt in Russland sehr wichtig. Es kommt tatsächlich vor, dass verschiedene strafrechtliche Maßnahmen in den Konflikten zwischen Unternehmern eingesetzt werden. Zur Bekämpfung dieser Praxis wurde in der letzten Zeit das Strafrecht zugunsten von Unternehmern erheblich liberalisiert.

Die Fortentwicklung des materiellen russischen Strafrechts zeigt, dass Russland willens ist, gesellschaftliche Verhältnisse im Bereich der Wirtschaft sowie des Unternehmertums strafrechtlich besser zu schützen, unter anderem vor den Eingriffen von böswilligen Konkurrenten oder korrupten Amtsträgern.

Es bleibt zu hoffen, dass sich die russische Gesetzgebung, insbesondere aber die russische Rechtsprechung, durch diese Entwicklung ermutigen lässt und die erforderlichen Veränderungen fortgeführt werden.